

Auch hier ist es notwendig, durch eine auch das Vor-  
gehen des ZI umfassende Berichterstattung und durch  
geeignete Maßnahmen der Kontrolle sich entwickelnde  
Gefahren rechtzeitig zu erkennen und vorbeugend  
zu verhindern.

- In Ziffer 3.2. ist auch geregelt, wie <sup>ZI</sup> auf mögliche  
terroristische oder andere Angriffe auf Leben und  
Gesundheit durch Mithäftlinge einzustellen sind.  
Die Betonung liegt dabei auf der Passage "ohne  
ihn zu verunsichern".

Unter keinen Umständen darf der ZI im Ergebnis  
einer entsprechenden Einweisung ängstlich werden.

Natürlich kann es uns passieren, daß ein ZI die  
weitere Bearbeitung eines solchen Terroristen ab-  
lehnt. Dann bleibt uns nur zu versuchen, den ZI  
zu überzeugen. Zwingen sollten wir den ZI niemals.  
Es kommt nichts Gutes dabei heraus.

Wichtig ist, daß der ZI gewissenhaft instruiert  
wird, wie er sein mögliches Einschreiten mit  
persönlichem Interesse zu motivieren hat.

Leider gibt es auch einzelne Fälle, in denen ZI  
ihren Mithäftling so lange und böse gereizt  
und provoziert haben, bis diese terroristische  
oder andere Angriffe auf Leben und Gesundheit  
durchführten. So etwas muß schon im Ansatz er-  
kannt und unbedingt unterbunden werden.

- Das Verhalten des ZI und Veränderungen im Verhalten  
sollen aus den gegebenen Bedingungen natürlich er-  
klärbar sein.